



Magistrat der Stadt Bremerhaven -Bürger- und Ordnungsamt -

(Firmenname)

Bürger- und Ordnungsamt

Öffnungszeiten:

Mo. 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
15.00 Uhr bis 17:00

Di. bis Do. 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Fr. 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

E-Mail: strassenverkehrsbehoerde
@magistrat.bremerhaven.de

Aktenzeichen: 91/31 -X

Datum: XX.XX 2022

Sondernutzungserlaubnis für das Fahrzeugverleihsystem der

Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit erteilen wir Ihnen nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens – vorbehaltlich aller Rechte Dritter sowie der nachstehenden Nebenbestimmungen – gemäß § 18 des Bremischen Landesstraßengesetzes die folgende

ERLAUBNIS:


1. Ihnen wird erlaubt, im Rahmen Ihres Geschäftsbetriebes **(Firmenname)** E-Tretroller (im Folgenden „Fahrzeuge“) in den öffentlichen Straßenraum der Stadtgemeinde Bremerhaven einzubringen, um diese Dritten zur Nutzung anzubieten. Dabei dürfen maximal im Stadtgebiet bis zu 130 Fahrzeuge ausgebracht werden. Sie haben dem Bürger- und Ordnungsamt auf Anfrage Daten zur Verfügung zu stellen, anhand derer die Verteilung der Fahrzeuge und die Einhaltung der Höchstanzahl insgesamt nachvollzogen werden kann.

Diese Erlaubnis ist befristet für ein Jahr ab dem **(Tag des Beginns)**.



Postanschrift:
Postfach 21 03 60
27524 Bremerhaven

Hausanschrift:
Hinrich-Schmalfeldt-Straße
27576 Bremerhaven

 Stadthaus 5,
Fahrstuhl Eingangsbereich
(ausgewiesene PKW-
Stellplätze)

Internet: www.bremerhaven.de

Konto der Stadtkasse:
Weser-Elbe Sparkasse
IBAN: DE98 2925 0000 0001 1000 09
BIC: BRLADE21BRS



2. Für den Fall, dass die Reaktionszeiten unter der Nebenbestimmung Nummer 6 von Ihnen nicht eingehalten werden und Sie auch einer Aufforderung der Ordnungsbehörden zur Beseitigung von Fahrzeugen nicht innerhalb von 6 Stunden nachkommen, drohen wir hiermit die zwangsweise Entfernung der betroffenen Fahrzeuge im Rahmen einer kostenpflichtigen Ersatzvornahme an. Die Kosten einer solchen Ersatzvornahme betragen voraussichtlich € 26,00 zzgl. der Mehrwertsteuer je Fahrzeug. Das Recht auf Nachforderung im Falle eines höheren Kostenaufwandes der Ersatzvornahme bleibt unberührt.

3. Für den Fall eines Verstoßes gegen die Nebenbestimmungen behalten wir uns den Widerruf (§ 49 BremVwVfG) dieser Erlaubnis vor.

4. Die sofortige Vollziehung der Entscheidungen unter den Nummern 1 und 2 sowie der Nebenbestimmungen wird hiermit angeordnet. Ein eventuell dagegen erhobener Widerspruch hat deshalb keine aufschiebende Wirkung.

5. Die Gebühr für diese Erlaubnis wird auf € 3.900 zzgl. der Verwaltungsgebühr von € XX (abhängig vom Zeitaufwand), – festgesetzt.

Zur Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie zur Sicherstellung der Einhaltung arbeits- und sozialrechtlicher Vorgaben wird die Erlaubnis verbunden mit den folgenden

Nebenbestimmungen:

1. Zustand der Fahrzeuge

Die eingesetzten Fahrzeuge müssen den Anforderungen der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) sowie der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung (eKFV) entsprechen und verkehrssicher sein. Sie müssen über einen Doppel- bzw. Zweibeinständer verfügen.

2. Wartung der Fahrzeuge

Die Erlaubnisinhaberin ist verpflichtet, durch regelmäßige Batterieladung, Wartung und Reparatur diesen Zustand zu erhalten. Die Reparatur und Pflege der Fahrzeuge soll außerhalb des öffentlichen Straßenraums stattfinden. Sie

darf, soweit sie auf öffentlichen Straßen unaufschiebbar erfolgt, zu keinen erheblichen Einschränkungen oder Behinderungen für andere Verkehrsteilnehmende führen.

3. Aufstellen und Umverteilen der Fahrzeuge

a) Bei der Auswahl der Standorte sowie beim Aufstellen und Umverteilen der Fahrzeuge hat die Erlaubnisinhaberin die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gewährleisten. Die Belange von Senioren, Kindern und Menschen mit Behinderung sind dabei besonders zu berücksichtigen.

b) Werden die Fahrzeuge durch die Erlaubnisinhaberin aufgestellt oder umverteilt, muss am neuen Standort eine Restgehwegbreite von 1,80 Metern verbleiben; das Aufstellen von Fahrzeugen an öffentlichen Fahrradabstellanlagen bzw. Radständern ist untersagt. Es sind maximal fünf Fahrzeuge pro Standort aufzustellen. Die zulässige Gesamtanzahl von Aufstellplätzen im Stadtgebiet darf 35 Standorte nicht überschreiten. Eine Bündelung von Standorten kann in Absprache und Zustimmung mit dem Bürger- und Ordnungsamt erfolgen.

c) Das Aufstellen von Fahrzeugen im öffentlichen Raum ist bei Umverteilungsmaßnahmen durch die Erlaubnisinhaberin auf maximal fünf Fahrzeuge pro Standort zu begrenzen. Standorte müssen einen Abstand von mindestens 50 m voneinander haben. Eine Bündelung von Standorten kann in Absprache und Zustimmung mit dem Bürger- und Ordnungsamt erfolgen.

d) Für das Aufstellen und Umverteilen von Fahrzeugen darf nur eingewiesenes Personal eingesetzt werden; der Prozess hat für die weiteren Verkehrsteilnehmenden so störungsfrei wie möglich zu erfolgen.

e) Es ist sicherzustellen, dass Fahrzeugnutzende, andere Verkehrsteilnehmende oder Mitarbeitende der Ordnungsbehörden in einem einfachen und zuverlässigen Prozess störende oder unsichere Fahrzeuge melden können, welche nicht die Anforderungen der Nummern 3 a) bis 3 d) erfüllen.

f) Es muss sichergestellt werden, dass Nutzerinnen und Nutzer nach Beendigung einer Fahrt das Abstellen des Fahrzeugs durch ein Foto von dem genutzten Fahrzeug dokumentieren.

4. Verbotszonen

Es ist sicherzustellen, dass ein Abstellen der Fahrzeuge in den als Fußgängerzone beschilderten Bereiche der Bürgermeister-Smidt-Straße, der Havenwelten sowie des Schaufenster Fischereihafen ausgeschlossen ist.. Außerdem ist das Abstellen der Fahrzeuge in allen Grünanlagen unzulässig, soweit dies nicht ausdrücklich durch die jeweiligen Verantwortlichen zugelassen ist. Weitere Bereiche, in denen keine Fahrzeuge abgestellt werden dürfen, können nachträglich – auch vorübergehend bzw. befristet – benannt werden, soweit sich aus verkehrs- oder ordnungsrechtlichen Gründen hierfür eine Notwendigkeit ergibt.

5. Informationspflichten

Fahrzeugnutzende sind auf die sich aus den Nummern 3 und 4 ergebenden Ge- und Verbote in geeigneter Weise hinzuweisen und zur Einhaltung anzuhalten.

6. Reaktionszeiten

a) Fahrzeuge müssen binnen 4 Stunden nach Meldung um mindestens 50 m umgestellt, entfernt oder in einen betriebs- bzw. fahrbereiten Zustand versetzt werden, wenn

aa) Fußwege, Radwege, Querungshilfen, Rettungswege, Einfahrten, Bushaltestellen sowie Rampen und andere Einrichtungen zur Barrierefreiheit blockiert werden. Fußwege gelten als blockiert, wenn die Rest Gehwegbreite von 1,80 m unterschritten wird,

bb) sonstige Behinderungen des Verkehrs entstehen oder

cc) sie sich nicht in einem betriebs- bzw. fahrbereiten Zustand befinden, sie beispielweise umgeworfen oder demoliert wurden.

b) Fahrzeuge müssen binnen 24 Stunden nach Meldung um mindestens 50 m umgestellt oder entfernt werden, wenn

aa) es an Standorten zu unzulässigen Häufungen von mehr als 4 abgestellten Fahrzeugen kommt,

bb) sie an einem Standort in öffentlichen Fahrradabstellanlagen (z. B. Fahrradbügel) abgestellt wurden oder

cc) der Betrieb des Verleihsystems in der Stadtgemeinde Bremerhaven eingestellt wird.

7. Erreichbarkeit

a) Auf den Fahrzeugen muss deutlich sichtbar eine Telefonnummer und sollte eine E-Mail-Adresse zur Kontaktaufnahme mit der Erlaubnisinhaberin angebracht sein. Es muss sichergestellt sein, dass eine Kontaktaufnahme und Kommunikation in deutscher Sprache erfolgen kann und eine Kontaktaufnahme auch per Telefon stets möglich ist.

b) Die Erlaubnisinhaberin muss den Ordnungsbehörden zur schnellen Kontaktaufnahme mindestens eine Ansprechperson inklusive Telefonnummer und E-Mail-Adresse benennen; Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen.

8. Schadenersatzforderungen

Alle mit der Ausnutzung dieser Erlaubnis mittelbar oder unmittelbar im Zusammenhang stehenden Schäden, die Personen oder Sachen erleiden, gehen zu Lasten der Erlaubnisinhaberin. Die Stadtgemeinde Bremerhaven und andere Straßenbaulastträger sind von allen Ersatzansprüchen Dritter freizuhalten.

9. Einhaltung arbeits- und sozialrechtlicher Vorgaben

a) Die Erlaubnisinhaberin ist verpflichtet, für das Aufsammeln, Aufladen, Instandhalten und Aufstellen der Fahrzeuge nur Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einzusetzen.

b) Die Erlaubnisinhaberin ist verpflichtet, den für das Aufsammeln, Aufladen, Instandhalten und Aufstellen der Fahrzeuge eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern nach Maßgabe des Mindestlohngesetzes mindestens gemäß der in § 1 Absatz 3 des Mindestlohngesetzes genannten Bundesgesetze und der auf ihrer Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen zu bezahlen. Des Weiteren ist sie verpflichtet, den für das Aufsammeln, Aufladen, Instandhalten und Aufstellen der Fahrzeuge eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mindestens den Bundesmindestlohn gemäß § 1 Absatz 2 des Mindestlohngesetzes zu bezahlen.

c) Die Erlaubnisinhaberin ist verpflichtet, die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung, soweit sie der Pflicht zur Beitragszahlung unterfallen, ordnungsgemäß zu erfüllen.

d) Die Erlaubnisinhaberin ist verpflichtet, dem Bürger- und Ordnungsamt bei begründetem Verdacht eines Verstoßes gegen die Ziffern 9 b) und c) Einsicht

zu gewähren in sämtliche zum Nachweis einer ordnungsgemäßen Entgeltleistung sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung gemäß Ziffer 9 b) und c) geeigneten Unterlagen (insbesondere Entgeltabrechnungen, Stunden-nachweise und Arbeitsverträge) und in sämtliche Unterlagen (insbesondere Meldeunterlagen, Bücher, Nachunternehmerverträge und Aufzeichnungen), aus denen sich Umfang, Art, Dauer und tatsächliche Entlohnung der bei der Auftragsausführung eingesetzten Beschäftigten ergeben oder abgeleitet werden.

e) Die Erlaubnisinhaberin ist verpflichtet, mit Nachunternehmern zu vereinbaren, dass diese für das Aufsammeln, Aufladen, Instandhalten und Aufstellen der Fahrzeuge nur Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einsetzen und sie die Pflichten der Erlaubnisinhaberin nach den Nummer 9 b) und c) entsprechend erfüllen. Die Erlaubnisinhaberin ist zudem verpflichtet, jeden Einsatz eines Nachunternehmers und dessen Nachunternehmer vor dessen Beginn mit der Ausführung der Leistung dem Bürger- und Ordnungsamt schriftlich anzuzeigen. Die Erlaubnisinhaberin ist ferner verpflichtet, mit Nachunternehmern zu vereinbaren, dass das Bürger- und Ordnungsamt bei begründetem Verdacht eines Verstoßes gegen die Ziffern 9 b) und c) von dem Nachunternehmer Unterlagen im Sinne der Ziffer 9 d) anfordern darf.

10. Auflagenvorbehalt

Das Bürger- und Ordnungsamt behält sich gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 5 BremVwVfG vor, diese Erlaubnis nachträglich mit weiteren Auflagen zu versehen oder bestehende Auflagen zu modifizieren, zu ergänzen oder zu verschärfen.

Hinweis: Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung der Ziffer 1 sowie die unter „Nebenbestimmungen“ erteilten Auflagen und Bedingungen stellen gemäß § 48 Abs. 1 Nr. 1 Bremisches Landesstraßengesetz Ordnungswidrigkeiten dar und können mit einer Geldbuße geahndet werden

Begründung

I.

Sie beantragen erstmals die Erlaubnis zur Nutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung), um E-Tretroller (im Folgenden: Fahrzeuge) in den städtischen Verkehrsraum einzubringen und diese Dritten gegen Entgelt zur Nutzung anzubieten. Die Fahrzeuge werden dabei frei im öffentlichen Straßenraum abgestellt (sogenanntes „free floater“-Modell). Das Geschäftsgebiet bezieht sich auf das Gebiet der Stadtgemeinde Bremerhaven.

Das Aufstellen Ihrer Fahrzeuge darf nur unter Beachtung der Auflagen und Nebenbestimmungen der Sondernutzungserlaubnis erfolgen

Die Erreichbarkeit Ihres Kunden-Supports stellen Sie unter einer Telefonnummer sicher; zudem ist der Support per E-Mail an rund um die Uhr erreichbar. Diese Informationen sind auch auf Ihren Leihfahrzeugen angebracht. Es wird eine Kommunikation in deutscher Sprache gewährleistet. Für die Polizei, das Bürger- und Ordnungsamt und sonstige Behörden benennen Sie vor Aufnahme des Verleihgeschäftes verantwortliche Personen mit Name, E-Mail und Telefonnummer als Ansprechpartner. Diese Personen sind für die Ordnungsbehörden jederzeit erreichbar.

II.

Gemäß § 18 Abs. 1 des Bremischen Landesstraßengesetzes bedarf der Gebrauch der Straße über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis. Eine Erlaubnis soll nicht erteilt werden, wenn behinderte Menschen durch die Sondernutzung in der Ausübung des Gemeingebrauchs erheblich beeinträchtigt würden.

Nach § 18 Abs. 4 des Gesetzes entscheidet über die Erteilung einer Erlaubnis das Bürger- und Ordnungsamt als zuständige Ortschaftsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden und kann zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden. Sie darf ferner nur erteilt werden, wenn der Träger der Straßenbaulast zugestimmt hat.

Eine Gefahr im Sinne dieses Gesetzes ist eine Sachlage bei der im Einzelfalle die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass in absehbarer Zeit ein Schaden für die öffentliche Sicherheit eintritt. Öffentliche Sicherheit im Sinne der Gefahrenabwehr ist die Unverletzlichkeit der objektiven Rechtsordnung, der subjektiven Rechte und Rechtsgüter des einzelnen sowie der Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates und der sonstigen Träger der Hoheitsgewalt.

Ihr unter Punkt I. beschriebenes System für den Betrieb eines Fahrzeugverleihsystems stellt einen Gebrauch der Straße über den Gemeingebrauch hinaus und somit eine erlaubnispflichtige Sondernutzung dar. Als Betreiber eines Fahrzeugverleihsystems müssen Sie gewährleisten, dass die Sicherheit der Fahrzeugnutzenden und anderer Dritter, welche mit Fahrzeugen aus Ihrem Angebot in Kontakt kommen, jederzeit sichergestellt ist. Hierbei ist insbesondere die Verkehrssicherheit der Fahrzeuge von entscheidender Bedeutung für die Sicherheit aller am Verkehr teilnehmenden Personen. Nicht funktionierende Bremsen, sich lösende Schrauben und andere Beschädigungen an den Fahrzeugen können im Straßenverkehr zu erheblichen Verletzungen der Fahrzeugnutzenden sowie unbeteiligter Dritter führen. Auch nicht verkehrssicher abgestellte Fahrzeuge können bei Dritten – insbesondere solchen mit Behinderungen – unmittelbar (durch Zusammenstöße) oder mittelbar (Unfälle, hervorgerufen durch das erzwungene Ausweichen dieser Personen auf Straßen oder Radwege) zu schweren Verletzungen führen. Die Fahrzeuge Ihres Verleihsystems stellen somit eine potentielle Gefahrenquelle für die öffentliche Sicherheit dar.

Die konkrete Abwägung der Interessen ergibt daher, dass Ihr Interesse an einer konzeptionell freieren und ggf. kostengünstigeren Gestaltung Ihres Fahrzeugverleihsystems ohne einschränkende Auflagen hinter den Interessen der Allgemeinheit an der Vermeidung von Gefahren für die oben genannten Personengruppen zurückzustehen hat. Es ist daher nicht unverhältnismäßig zum Schutze der Fahrzeugnutzenden und anderer Dritter und somit der Allgemeinheit beschränkende Auflagen zu erteilen. Im Zweifel muss Ihr Interesse an einem nicht durch Auflagen von Behörden beschränkten Betrieb Ihres Fahrzeugverleihsystems klar hinter dem öffentlichen Interesse am Schutz der Allgemeinheit zurückstehen.

Das Amt für Straßen- und Brückenbau hat als Straßenbaubehörde der Erteilung der Erlaubnis unter den o.g. Auflagen zugestimmt.

Die Auflagen unter den Ziffern 1 bis 7 regeln die Art und Weise der Nutzung und sind erforderlich, um die Sicherheit der Fahrzeugnutzenden, Anwohnenden und anderen Dritten sowie die Unversehrtheit der Straßen und ihrer Anlagen zu gewährleisten. Die Auflagen dienen dabei insbesondere der Sicherstellung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Die Regelungen der Ziffern 1 bis 5 über das behinderungsfreie Aufstellen der Fahrzeuge, den Erhalt des verkehrssicheren Zustandes, Parkverbotszonen sowie die Informationspflicht der Nutzenden über bestehende Ge- und Verbote schützen dabei auch unbeteiligte Dritte vor Stolpergefahren durch nicht ordnungsgemäß abgestellte oder betriebsunsichere Fahrzeuge. Die Verpflichtung zur Bereitstellung von Daten ist erforderlich, um die Einhaltung der Höchstgrenzen überwachen zu können.

Es können seitens des Bürger- und Ordnungsamtes temporäre oder dauerhafte Verbotsbereiche vorgegeben werden, in welchen das Ausbringen von Fahrzeugen sowie das Parken durch die Nutzenden untersagt ist. Dies kann beispielsweise nach wiederkehrenden oder massiven Störungen durch von Nutzenden falsch abgestellte Fahrzeuge erfolgen oder anlässlich in der Stadtgemeinde Bremerhaven stattfindender Veranstaltungen wie beispielsweise in den touristischen Havenwelten oder im Schaufenster.

Die Ziffern 6 bis 7 stellen die Kommunikation der Behörden und Dritter mit Ihrem Unternehmen insbesondere zur Meldung nicht ordnungsgemäß abgestellter Fahrzeuge sicher und geben Ihnen Reaktionszeiten zur Abhilfe vor.

Ziffer 8 stellt deklaratorisch Ihre rechtliche Verantwortlichkeit für mögliche sich aus dem Betrieb des Fahrzeugverleihsystems ergebende Schadensersatzforderungen fest. Diese Auflagen sind verhältnismäßig, da einerseits die Beachtung der durch die Auflagen geregelten Sachverhalte keinen tiefgehenden Eingriff in den Betrieb Ihres Fahrzeugverleihsystems darstellt und Ihr Geschäftsmodell hierdurch nur unwesentlich beeinträchtigt wird, andererseits der Schutz der Allgemeinheit vor den von Ihnen in den

Straßenraum eingebrachten Fahrzeugen – insbesondere zum Schutz der körperlichen Unversehrtheit Dritter – in zurückhaltender Weise sichergestellt wird.

Die Ziffern 9 b) und c) sehen Auflagen vor, die sicherstellen sollen, dass die Regelungen des Bundesmindestlohngesetzes und des Vierten Buchs des Sozialgesetzbuchs zur Sozialversicherungspflicht eingehalten werden.

Die Ziffer 9 e) zielt darauf ab, dass keine Abweichung von den Vorgaben durch Einsatz von Nachunternehmerinnen und Nachunternehmern erfolgt. Mit einem Verstoß gegen arbeits- und sozialrechtliche Vorgaben würde eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange und der öffentlichen Sicherheit im Sinne des § 18 Abs. 4 S. 6 Bremisches Landesstraßengesetz, zu der die Unverletzlichkeit der Rechtsordnung zu sehen ist, einhergehen.

Die Regelungen in Ziffer 9 a) und 9 e) S. 1 bzgl. des Einsatzes von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bezieht sich zunächst auf die eigene Erklärung der Erlaubnisnehmerin im Rahmen des Antrags auf Erteilung der Sondernutzungserlaubnis, für das Aufsammeln, Aufladen, Instandhalten und Aufstellen der Fahrzeuge nur Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu beschäftigen.

Die bisherige Praxis hat gezeigt, dass der Einsatz von Selbständigen für das Aufsammeln, Aufladen, Instandhalten und Aufstellen der Fahrzeuge häufig zu einer Bezahlung unterhalb des gesetzlichen Mindestlohns führt. Die Erteilung einer Erlaubnis für eine Sondernutzung, die entsprechende Arbeitsverhältnisse ermöglichen würde, stünde im Gegensatz zu dem verfassungsrechtlichen Auftrag gemäß Art. 49 Abs. 1 und 2 Bremische Landesverfassung, die Arbeitskraft zu schützen und würde damit öffentliche Belange im Sinne des § 18 Abs. 4 S. 6 BremLStrG unmittelbar beeinträchtigen.

Der Auflagenvorbehalt in Nr. 10 ist erforderlich, da gerade durch die besondere Form der Sondernutzung – Aufstellen einer Vielzahl von Fahrzeugen im öffentlichen Raum ohne Vorgabe konkreter Aufstellorte – nicht absehbar ist, ob die verfügbaren Auflagen über den gesamten Erlaubniszeitraum ausreichend sind zur Abwehr der in Frage kommenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit.

Insbesondere ist nicht absehbar, wie sich der Verkehr in der Stadtgemeinde Bremerhaven entwickelt und wie sich diese Entwicklung auf die Sondernutzung auswirken wird. Es ist daher erforderlich, auf geänderte oder neue Entwicklungen, welche zu einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit führen können, umgehend durch Modifizierung bestehender oder Erteilung neuer Auflagen reagieren zu können, ohne den Ablauf des Geltungszeitraums der Erlaubnis abwarten zu müssen. Daneben stellt ein Auflagenvorbehalt das mildere Mittel gegenüber einem kompletten Widerruf der Erlaubnis dar, welcher notwendig würde, falls die Erlaubnis auf Grund einer neuen Sachlage nicht mehr hätte erteilt werden dürfen.

Die Sondernutzungserlaubnis ist nur mit den vorgenannten Auflagen und Nebenbestimmungen zu erteilen, da die Sondernutzung andernfalls nicht erlaubt werden könnte. Unter Ausübung pflichtgemäßen Ermessens muss das Interesse der Antragstellerin an einer nicht durch Auflagen und Bedingungen versehenen Entscheidung mit einer etwaigen größeren Möglichkeit zur inhaltlichen Ausgestaltung der Straßennutzung hinter dem öffentlichen Interesse am Schutz der Allgemeinheit zurückstehen.

III. Androhung des Zwangsmittels

Nach den §§ 11 Abs. 1 Satz 2, 13, 14, 15, 16 und 19 des Gesetzes über das Verfahren zur Erzwingung von Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen (Bremisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz in der Fassung vom 1. April 1960 – BremVwVG) können Verwaltungsbehörden durch schriftlichen Verwaltungsakt Personen zwingen, etwas zu tun, zu lassen oder zu dulden, wozu diese kraft öffentlichen Rechts, insbesondere kraft Gesetzes oder kraft Verordnung verpflichtet sind. Der Verwaltungsakt kann mit den Zwangsmitteln nach § 13 BremVwVG durchgesetzt werden, wenn er unanfechtbar ist oder wenn sein sofortiger Vollzug angeordnet oder wenn dem Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung beigelegt ist. Gemäß § 13 BremVwVG gehört zu den Zwangsmitteln die Ersatzvornahme nach § 15 BremVwVG. Gemäß § 15 BremVwVG kann die Vollzugsbehörde die Verpflichtung, eine Handlung vorzunehmen, deren Vornahme durch einen anderen möglich ist (vertretbare Handlung), auf Kosten der betroffenen Person selbst ausführen oder einen

anderen mit der Ausführung beauftragen, wenn die pflichtige Person die Verpflichtung nicht selbst erfüllt.

Die Beseitigung von Gefahren, welche durch das falsche Abstellen Ihrer Fahrzeuge entstehen, bedarf einer unmittelbaren Abhilfe, falls Ihr Unternehmen einer Beseitigungsaufforderung durch Bremerhavener Behörden nicht fristgerecht nachkommt. Gerade Fahrzeuge, welche Feuerwehruzufahrten blockieren, müssen gegebenenfalls auch zwangsweise entfernt werden können, um die Blockierung schnellstmöglich aufzuheben. Das Entfernen nicht ordnungsgemäß abgestellter Fahrzeuge stellt eine vertretbare Handlung im oben genannten Sinne dar. Sofern Sie Ihren unter Auflage Nummer 6 genannten Beseitigungspflichten nicht fristgerecht oder nicht vollständig innerhalb der vorgegebenen Fristen nachkommen und die Gefahren nicht restlos beseitigen, kann die Gefahrenbeseitigung im Rahmen einer Ersatzvornahme zwangsweise durch Mitarbeitende oder Beauftragte der Stadt Bremerhaven auf Ihre Kosten erfolgen.

Die Veranschlagung der voraussichtlichen Kosten für eine Ersatzvornahme erfolgt auf Grundlage des geschätzten Zeitaufwandes der eingesetzten Mitarbeitenden des Außendienstes von weniger als 16 Minuten. Die gesetzlichen Gebühregrundlagen sind die §§ 4, 5 I Nr. 1 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetz (BremGebBeitrG) i.V.m. Ziffer 103.00 der Allgemeinen Kostenverordnung (AllKostV). Demnach sind für einen Beamten der Laufbahngruppe I zweites Einstiegsamt (A5–A9S) oder Arbeitnehmer in vergleichbarer Entgeltgruppe € 52,00 als Stundensatz zu veranschlagen. Für einen Zeitaufwand von weniger als 16 Minuten sind dabei 25 v. H. des Stundensatzes zu berechnen. Für die jeweils in Zweierteams eingesetzten Mitarbeitenden des Außendienstes wird daher im voraussichtlichen Regelfall einer solchen Ersatzvornahme eine Gebühr nach Zeitaufwand von € 26,00 entstehen.

Die Androhung des Zwangsmittels „Ersatzvornahme“ gemäß §§ 11 ff BremVwVG ist die geeignete und erforderliche Maßnahme, um Ihre sich aus der Auflage Nummer 6 ergebenden Beseitigungspflichten gegebenenfalls zwangsweise effektiv durchsetzen zu können. Das Recht auf Nachforderung für den Fall eines höheren Kostenaufwandes der Ersatzvornahme bleibt unberührt, § 17 Abs. 5 BremVwVG.

Wir weisen darauf hin, dass daneben auf Grundlage der polizeilichen Generalermächtigung des § 10 Abs. 1 des Bremischen Polizeigesetzes (BremPolG) eine unmittelbare Gefahrenbeseitigung ohne vorherige Aufforderung möglich ist, wenn eine anderweitige Gefahrenabwehr nicht abgewartet werden kann.

IV. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung. Die Anordnung ist im öffentlichen Interesse erforderlich, weil der Betrieb Ihres Fahrzeugverleihsystems in der beabsichtigten Form nur mit der erteilten Sondernutzungserlaubnis möglich ist. Ein möglicherweise eingelegter Widerspruch darf nicht dazu führen, dass die einzelnen in der Erlaubnis enthaltenen Ge- und Verbote durch das Einlegen eines Widerspruchs außer Kraft gesetzt werden. Auch eine Entscheidung in einem eventuellen Hauptsacheverfahren kann bei den vorliegenden erheblichen Schutzbedürfnissen der Allgemeinheit nicht abgewartet werden. Es kann deshalb im öffentlichen Interesse nicht hingenommen werden, dass ein Erlaubnisinhaber einzelne Auflagen aus dem Gesamtpaket rechtlich angreift und damit gefahrenabwehr- oder sicherheitsrechtliche Überlegungen beeinflussen könnte. Allein vor diesem Hintergrund ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung gerechtfertigt und verhältnismäßig. Ihr privates Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines etwaigen Rechtsbehelfs muss in Abwägung zu dem überragenden Interesse der Allgemeinheit an der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit deutlich zurückstehen.

V. Gebühr

Die mit dieser Entscheidung erlaubte Sondernutzung ist gebührenpflichtig. Die Kostenordnung für die Sondernutzung nach dem Bremischen Landesstraßengesetz in der Stadt Bremerhaven (Sondernutzungsgebührenordnung) vom 05. Juli 2022 sieht im Kostenverzeichnis keine eigene Kostenposition für Fahrzeugverleihsysteme vor. Daher ist nach Nummer 17 über den Quadratmeterpreis von € 2,50 pro Monat die Gebühr festzusetzen zuzüglich der Verwaltungsgebühr nach § 51

Abs. 1 Nr. 1 Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetz sowie Ziffer 103.00 der AllKostV.

Pro Fahrzeug und Monat werden somit € 2,50 berechnet. Relevant für die Gebührenberechnung sind hierbei alle Fahrzeuge, welche als Höchstzahl im öffentlichen Straßenraum abgestellt werden können.

Für den Zeitraum der Genehmigungsdauer von einem Jahr ergeben sich somit die folgenden Gebühren, welche hiermit festgesetzt werden:

130 Fahrzeuge x 12 Monate x 1 Jahr x € 2,50 = € 3.900,- zzgl. der Verwaltungsgebühr von € XX (abhängig vom Zeitaufwand).

Der Versand der zugehörigen Gebührenrechnung mit Kassenzeichen erfolgt mit separatem Schreiben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Ein Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürger- und Ordnungsamt, H.-Schmalfeldt-Str., Stadthaus 5, 27576 Bremerhaven, zu erheben.

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs.

Der Senator für Inneres in Bremen kann jedoch nach Einlegung des Widerspruchs die Vollziehung aussetzen. Sie können die Anordnung der aufschiebenden Wirkung beim Bürger- und Ordnungsamt Bremerhaven, H.-Schmalfeldt-Str., Stadthaus 5, 27576 Bremerhaven, oder beim Verwaltungsgericht Bremen, Justizzentrum Am Wall, Am Wall 198, 28195 Bremen, beantragen.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

Herbrig
Amtsleiter

ENTWURF